

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die E-Mobilitätskarte, die E-Mobilitäts-App und die Nutzung von E-Ladestationen der BE Solution GmbH

Stand: 26.09.2023

Die BE Solution GmbH hält fest, dass der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendete Begriff „Kunde“ sowohl für Kundinnen als auch für Kunden steht. Die Unterscheidung konnte aus Gründen der Lesbarkeit nicht durchgehend getroffen werden.

Ausdrücke in der Einzahl schließen die Mehrzahl mit ein und umgekehrt. Die Begriffe „Verbraucher“ und „Unternehmer“ werden im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes verwendet.

1. Vertragsgegenstand

1.1. Die BE Solution GmbH (im Folgenden kurz „BES“ genannt) stellt dem registrierten und freigeschalteten Vertragspartner (im Folgenden kurz „Kunde“ genannt) die Auflademöglichkeit für Elektrofahrzeuge durch eine E-Mobilitätskarte bzw. eine E-Mobilitäts-App zur Verfügung.

1.2. BES ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen Erfüllungsgehilfen einzusetzen.

2. Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

2.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Rechtsgeschäfte von BES mit dem Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand, unabhängig davon, ob es sich um Rahmenvereinbarungen, betriebliche Verträge oder Einzelverträge handelt.

2.2. Allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden kommen nicht zur Anwendung; dies gilt auch, wenn in Formularen, Auftragsbestätigungen oder sonstigen Schriftstücken auf Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden Bezug genommen wird.

2.3. Vereinbarungen in der Einzelkundenvereinbarung gehen diesen AGB vor.

3. Definitionen

3.1. Vertrag: Gesamtheit der zwischen BES und dem Kunden vereinbarten Regelungen über den Vertragsgegenstand, insbesondere der „Vertrag E-Mobilität-Nutzung“ und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der „Vertrag E-Mobilität-Nutzung“ oder eine sonstige individuelle Vereinbarung stellt die Einzelkundenvereinbarungen dar.

3.2. Elektrofahrzeuge: Zum Verkehr zugelassene ein- oder mehrspurige mit elektrischer Energie betriebene Fahrzeuge und Fahrzeuge, die mit elektrischem Antrieb unterstützt werden.

3.3. Verbraucher: Ein Kunde, für den der Vertrag nicht zum Betrieb seines Unternehmens gehört.

4. E-Mobilitätskarte und E-Mobilitäts-App

4.1. Die E-Mobilitätskarte und die E-Mobilitäts-App dienen dem Laden von Elektrofahrzeugen an öffentlichen Ladestationen der Burgenland Energie sowie an Ladestationen von Partnerbetreibern.

4.2. Der Kunde ist nur zur Nutzung der E-Mobilitäts-App im Rahmen dieses Vertrages berechtigt und erwirbt keine weiteren Rechte an dieser App. Informationen über das Download und die Kompatibilität der E-Mobilitäts-App können unter www.burgenlandenergie.at abgerufen werden.

4.3. Der Kunde hat keine Abnahmeverpflichtung betreffend des Aufladens.

5. Vertragsabschluss

5.1. Der Vertragsabschluss richtet sich nach den Bestimmungen in der Einzelkundenvereinbarung. Unter Wirksamkeit des Vertrages wird der Vertragsabschluss oder, wenn aufschiebende Bedingungen vereinbart sind, der Eintritt dieser Bedingungen verstanden.

6. Leistungsumfang

6.1. Mit der E-Mobilitätskarte bzw. E-Mobilitäts-App ist der Kunde berechtigt, unter zusätzlicher Beachtung der bei der E-Ladestelle ersichtlichen Anweisungen, Elektrofahrzeuge gegen Entgelt gemäß den für die E-Mobilitätskarte/die E-Mobilitäts-App geltenden Preisen aufzuladen. Jene E-Ladestellen, bei welchen mittels E-Mobilitätskarte bzw. E-Mobilitäts-App eine Aufladung erfolgen kann, sind auf der Internetseite www.burgenlandenergie.at ersichtlich.

6.2. Die Nutzung einer E-Ladestelle ist nur nach Maßgabe ihrer Verfügbarkeit möglich. Die Verfügbarkeit kann beispielsweise nicht gegeben sein bei Wartungsarbeiten, Nutzung durch andere Kunden, technische Gebrechen oder bei Behinderung des Zuganges zur Ladestation. Eine Verfügbarkeit einer bestimmten E-Ladestelle wird ausdrücklich nicht geschuldet und nicht gewährleistet, auch wenn diese Online als „verfügbar“ gekennzeichnet ist.

6.3. Parkgebühren bzw. Benützungsentgelte für das Halten oder Parken des Fahrzeuges (z.B. Kurzparkgebühren, Entgelte in Parkgaragen) sind im Entgelt für das Aufladen nicht enthalten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben wird.

6.4. Die an der E-Ladestation angegebene Ladeleistung entspricht der maximal erreichbaren Ladeleistung. Die tatsächliche Ladeleistung kann aus technischen Gründen davon abweichen.

6.5. BES ist berechtigt, den Ladevorgang aus der Ferne zu beenden sowie Stecker oder Buchsen von BES-Ladestationen zu entriegeln, wenn das Elektrofahrzeug nicht (mehr) geladen wird oder der Kunde gegen Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Ladevorgang verstößt.

7. Weitere Verpflichtungen des Kunden

7.1. Nicht alle E-Ladestationen bieten die gleichen Steckerformate. Die Auswahl der E-Ladestation mit dem richtigen Steckerformat obliegt dem Kunden.

7.2. Der Kunde hat bei Benützung der E-Ladestation den Ladevorgang unverzüglich zu starten und hat die E-Ladestation und den dazugehörigen Abstellplatz nach Beendigung des Ladevorganges binnen 15 Minuten zu verlassen. Eine Belegung des Abstellplatzes der E-Ladestation ohne Ladung (unter Beachtung der 15-Minutenfrist) ist unzulässig und kann zur kostenpflichtigen Entfernung des Fahrzeuges führen.

7.3. Der Kunde ist verpflichtet, die E-Ladestation so zu nutzen, dass diese nicht beschädigt wird. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet

a. für eine sichere Verbindung des Elektrofahrzeuges mit der E-Ladestation zu sorgen;

b. ein unbeschädigtes Ladekabel mit passenden und sicheren Steckern zu verwenden,

c. das Elektrofahrzeug so abzustellen, dass eine möglichst kurze und sichere Verbindung zur E-Ladestelle besteht;

7.4. Der Kunde hat die geltenden technischen Bestimmungen hinsichtlich des Fahrzeuges und des Ladekabels einzuhalten. Alle elektronischen Schutzvorschriften sind zu befolgen.

7.5. Die E-Mobilitätskarte und die E-Mobilitäts-App sind sicher zu verwahren. Der Kunde haftet bei Überlassung der E-Mobilitätskarte bzw. der E-Mobilitäts-App an Dritte.

7.6. Dem Kunden bekannte Störungen und Beschädigungen einer E-Ladestelle hat der Kunde telefonisch oder per E-Mail an BES unter den an der E-Ladestation angeführten Kontaktdaten zu melden.

7.7. Bei Diebstahl oder Verlust der E-Mobilitätskarte bzw. des Mobiltelefons mit der Mobilitäts-App oder bei Beschädigung der E-Mobilitätskarte hat der Kunde unverzüglich die Sperre der E-Mobilitätskarte und/oder der E-Mobilitäts-App bei BES zu veranlassen.

7.8. Bei E-Mobilitätskarten bzw. einer E-Mobilitäts-App mit einer Zusatzvereinbarung für 1-phasig ladende Elektrofahrzeuge darf die E-Mobilitätskarte bzw. die E-Mobilitäts-App nur für das Laden dieses Fahrzeuges verwendet werden.

7.9. Die E-Mobilitätskarte bzw. die E-Mobilitäts-App darf nur für Elektrofahrzeuge im Sinne des Punktes 3.2 verwendet werden.

8. Haftung von BES

8.1. BES haftet gegenüber dem Kunden für Schäden im gesetzlichen Umfang mit folgender Ausnahme: Ist der Kunde Unternehmer, ist die Haftung von BES für leichte Fahrlässigkeit, ausgenommen Personenschäden, ausgeschlossen; weiters ist die Haftung von BES bei Unternehmern für entgangenen Gewinn, unmittelbare und mittelbare Folgeschäden sowie für reine Vermögensschäden ausgeschlossen, ausgenommen jeweils bei Vorsatz.

9. Vertragsdauer

9.1. Sofern nicht etwas anderes vereinbart wird, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. BES und der Kunde sind berechtigt, diesen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Ende eines jeden Kalendermonats zu kündigen (ordentliche Kündigung).

9.2. Jede Vertragspartei ist zu einer Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung berechtigt (außerordentliche Kündigung). Als wichtiger Grund gilt für BES insbesondere a.) wenn der Kunde nicht nur geringfügig gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt, b.) wenn der Kunde mit einer Zahlungsverpflichtung seit zwei Wochen im Verzug ist und eine Mahnung unter Setzung einer einwöchigen Nachfrist erfolgt ist (die Mahnung kann während des zweiwöchigen Verzuges erfolgen).

9.3. Für den Fall, das BES aufgrund höherer Gewalt endgültig oder zumindest für nicht absehbare Zeit an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, sind die Vertragsparteien berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich zu kündigen.

9.4. Die Aufzählung der wichtigen Gründe für eine außerordentliche Kündigung ist nicht abschließend.

9.5. Für die Rechtzeitigkeit einer ordentlichen Kündigung ist es ausreichend, dass die schriftliche Kündigung vor Beginn der Kündigungsfrist (Datum des Poststempels oder ein gleichkommender Nachweis) abgesendet wird.

10. Entgelt, Zahlung, Verzug, Mahnung

10.1. BES hat Anspruch auf Bezahlung eines Entgeltes für jeden Ladevorgang in jener Höhe, wie es für den jeweiligen Ladevorgang mit dem Kunden vereinbart wird. Die Entgeltvereinbarung für einen einzelnen Ladevorgang kommt dadurch zustande, dass der Kunde den unter www.burgenlandenergie.at/emobil-tarif bekanntgegebenen Tarif vor dem Ladevorgang akzeptiert, wobei die Vornahme des Ladevorganges als Einverständnis des Kunden gilt. Der zu verrechnende Ladevorgang beginnt mit Anstecken des Ladekabels und endet mit Abstecken des Ladekabels.

10.2. BES ist berechtigt, für das Freischalten der E-Mobilitätskarte (auch bei einer erneuten Freischaltung, z.B. nach einer Sperre) eine Gebühr zu verlangen, diese ist in der Einzelkundenvereinbarung geregelt.

10.3. Das Entgelt (inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer) für Ladevorgänge wird von BES zu Beginn des Nachfolgemonats jenes Monats, in dem der Ladevorgang stattgefunden hat, in Rechnung gestellt und dem Kunden per E-Mail oder per Post übermittelt. Sofern das Entgelt nicht im Lastschriftverfahren eingezogen wird, hat der Kunde den Betrag binnen 14 Tagen nach Rechnungserhalt zu bezahlen.

10.4. Einwendungen gegen die Rechnungen haben schriftlich und begründet innerhalb von drei Monaten nach Erhalt zu erfolgen, andernfalls gelten die Rechnungen als anerkannt, es sei denn die Unrichtigkeiten sind für den Kunden nicht oder nur schwer feststellbar. Dies schließt eine gerichtliche Anfechtung nicht aus. Der Kunde ist auf diesen Umstand und die Bedeutung seines Unterlassens von Einwendungen im Rahmen der Rechnungslegung hinzuweisen.

10.5. Bei Zahlungsverzug des Kunden gilt Folgendes: Ist der Kunde Verbraucher, kann BES Verzugszinsen in Höhe von vier Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank sowie Mahngebühren bis zu einer Höhe von EUR 15,00 verlangen. Ist der Kunde Unternehmer kommen die gesetzlichen Bestimmungen über Verzugszinsen gemäß § 456 UGB zur Anwendung, zudem ist BES berechtigt, bei der Verzögerung der Zahlung von Geldforderungen den in § 458 UGB jeweils geregelten Pauschalbetrag (mit Ausgabedatum der AGB in Höhe von EUR 40,00) vom Kunden zu fordern.

10.6. Das Recht von BES zur Beauftragung eines Inkassobüros/Rechtsanwaltes zur notwendigen Rechtsverfolgung bleibt davon unberührt.

10.7. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen an BES aufzurechnen, außer im Fall der Zahlungsunfähigkeit von BES sowie in jenen Fällen, in denen die Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden stehen oder gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.

11. Sperre der E-Mobilitätskarte und/oder der E-Mobilitäts-App

11.1. BES kann die E-Mobilitätskarte und/oder die E-Mobilitäts-App bei Zahlungsverzug des Kunden von mindestens 2 Wochen oder wenn der Kunde sonst gegen den Vertrag verstößt, sperren. Fällt der Zahlungsverzug weg, ist die Sperre aufzuheben.

11.2. Bei Diebstahl oder Verlust der E-Mobilitätskarte und/oder des Mobiltelefons mit der Mobilitäts-App oder bei Beschädigung der E-Mobilitätskarte hat BES die E-Mobilitätskarte und/oder die E-Mobilitäts-App zu sperren, sofern BES diese Umstände bekannt werden. Auf die Verpflichtung des Kunden gemäß Punkt 7.7 wird hingewiesen.

11.3. Sofern ein Grund für eine Sperre auch einen wichtigen Grund für eine außerordentliche Kündigung darstellt, bleibt das Recht von BES zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages unberührt.

12. Vertragsübernahme

12.1. Sofern nicht etwas anderes bestimmt ist, ist ein Vertragsbeitritt, eine Vertragsübernahme oder eine sonstige gänzliche/teilweise Vertragsweitergabe bzw. Abtretung von Rechten und Pflichten an Dritte durch den Kunden nur mit Zustimmung von BES zulässig.

12.2. In jedem Fall einer zulässigen Vertragsübernahme verpflichten sich die Vertragsparteien den Vertrag zu Gänze auf den Rechtsnachfolger zu überbinden.

12.3. BES ist berechtigt, den gegenständlichen Vertrag bzw. die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag, ganz oder teilweise, ohne weitere Zustimmung des Kunden, auch mehrfach, auf folgende Dritte zu übertragen: Land Burgenland, Landesholding Burgenland GmbH, Burgenland Energie AG, BE Vertrieb GmbH & Co KG, BE Energy GmbH, BE Service GmbH, Netz Burgenland GmbH und BE Technology GmbH. Ist der Kunde Unternehmer, ist BES darüber hinaus berechtigt, diesen Vertrag bzw. die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag, ganz oder teilweise, auch mehrfach, ohne weitere Zustimmung des Kunden, auch an andere Dritte zu übertragen. Ist der Kunde Verbraucher und soll der Vertrag an eine andere als die namentlich angeführten Personen übertragen werden, ist BES berechtigt, mit Zustimmung des Kunden den Vertrag bzw. Rechte und Pflichten daraus auf diese andere Person zu übertragen. Diesfalls wird die Zustimmung des

Kunden angenommen, wenn dieser nicht schriftlich binnen fünf Wochen ab schriftlicher Verständigung durch BES über die geplante Vertragsüberbindung widerspricht. Der Kunde ist auf die Widerspruchsmöglichkeit samt Frist und Hinweis auf die Bedeutung seines Unterlassens des Widerspruchs auch gesondert im Verständigungsschreiben hinzuweisen.

13. Anwendbares Recht

13.1. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Weiterverweisung auf ausländisches Recht und unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Handelskauf (UN-Kaufrecht).

14. Sonstige Bestimmungen

14.1. Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftlichkeit, dies gilt auch für das Abgehen des Schriftlichkeitserfordernisses, wenn der Kunde Unternehmer ist.

14.2. Mehrere Kunden haften für Forderungen der Lieferantin solidarisch.

14.3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht. Für Kunden, welche Unternehmer im Sinne des KSchG sind, gilt weiters: Die Vertragsparteien verpflichten sich diesfalls, unverzüglich nach Kenntnis von der Rechtsunwirksamkeit die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die rechtswirksam zum selben wirtschaftlichen Ziel wie die rechtsunwirksame Bestimmung führt.

14.4. Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen des Namens, der Firma, der Rechtsform und der Zustelladresse mitzuteilen. Der Kunde ist damit einverstanden, dass BES Mitteilungen und Erklärungen, insbesondere auch Rechnungen, in elektronischer Form per E-Mail an die vom Kunden bekannt gegebene E-Mailadresse übermitteln kann. Der Kunde ist verpflichtet, eine Änderung/Nichtverwendung seiner jeweiligen E-Mailadresse bekannt zu geben. Bei pflichtwidriger Nichtbekanntgabe einer Adressänderung der Zustelladresse bzw. Änderung/Nichtverwendung der E-Mailadresse gelten sämtliche Erklärungen und Schriftstücke von BES als rechtswirksam zugedungen, wenn die Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Zustelladresse oder an die zuletzt bekannt gegebene E-Mailadresse erfolgte.

15. Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

15.1. BES ist zu Änderungen der Einzelkundenvereinbarung und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berechtigt. Die Änderungen müssen sachlich gerechtfertigt sein und dürfen nicht die vertragliche Hauptpflicht betreffend die Auflademöglichkeit für Elektrofahrzeuge durch eine E-Mobilitätskarte bzw. eine E-Mobilitäts-App betreffen, Änderungen von Nebenpflichten betreffend diese Auflademöglichkeit sind zulässig. Die Höhe der Aktivierungsgebühr und die Bestimmung, dass den Kunden keine Abnahmeverpflichtung trifft, darf nur durch eine ausdrückliche Zustimmung des Kunden werden.

15.2. Die Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch Zustimmungsfiktion:

15.2.1. BES teilt die beabsichtigten Änderungen durch ein an den Kunden individuell adressiertes Schreiben oder durch ein elektronisches Schreiben mit (Änderungsschreiben). Widerspricht der Kunde nicht schriftlich innerhalb einer Frist von fünf Wochen ab Zugang des Änderungsschreibens, so gelten die mitgeteilten Änderungen ab dem von BES genannten Stichtag, welcher nicht vor Ablauf der Widerspruchsfrist liegen darf.

15.2.2. In dem Änderungsschreiben hat BES den Kunden auf die Bedeutung seines Verhaltens, nämlich, dass sein Unterlassen des schriftlichen Widerspruchs innerhalb der fünfwöchigen Frist ab Zugang des Änderungsschreibens als Zustimmung zu den mitgeteilten Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt, besonders hinzuweisen. Bei Wirksamwerden der Änderungen gelten bis zum mitgeteilten Stichtag die bisherigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Widerspricht der Kunde rechtzeitig den schriftlich mitgeteilten Änderungen, bleiben die bisherigen Bestimmungen in Geltung.

15.3. Im Falle eines rechtzeitigen, schriftlichen Widerspruches des Abnehmers bei einer Änderung durch Zustimmungsfiktion oder mangelnder ausdrücklicher Zustimmung kann BES den Vertrag ordentlich kündigen. BES kann die Kündigung für den Fall des Widerspruches bei einer Änderung durch Zustimmungsfiktion gleich in dem Änderungsschreiben aussprechen.

BE Solution GmbH

Kasernenstraße 9 ● 7000 Eisenstadt

Telefon +43 (0)5/7770-0 ● Fax +43 (0)5/7770-1770

Kundentelefon 0800 888 9000 ● burgenlandenergie.at/kontakt ● www.burgenlandenergie.at

Sitz der Gesellschaft: Eisenstadt · www.burgenlandenergie.at/datenschutz · reg. beim LG Eisenstadt unter 577738 s · UID: ATU 78086456 ·

Zahlungen auf das Konto der Burgenland Energie AG erfolgen mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber der BE Solution GmbH

Bankverbindung: · Raiffeisen Bank International AG, IBAN AT03 3100 0001 0084 0991, BIC RZBAATWW

Irrtümer, Satz- und Druckfehler vorbehalten. Stand: 09/2023